

**Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und des
Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG);
Erklärung zum Bannwald Heidenberg, Laubenhaid, Maisenlach,
Brünst mit Frohnholz und Reuth, Bahntalholz mit Rotenberg und Im Föhrle
sowie Höllgraben**

vom 14.05.2003

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Ziffer 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl. S. 853, 856, 857) erlässt das Landratsamt Roth im Benehmen mit den örtlich zuständigen Forstbehörden folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Die Waldbereiche **Heidenberg, Laubenhaid, Maisenlach, Brünst mit Frohnholz und Reuth, Bahntalholz mit Rotenberg und Im Föhrle sowie Höllgraben**, die aufgrund ihrer Lage und ihrer flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich sind und deshalb in ihrer Flächensubstanz erhalten werden müssen und welchen eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung zukommt, werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen zum Bannwald erklärt.

§ 2

1. Von dieser Verordnung betroffen sind die Waldgebiete **Heidenberg, Laubenhaid, Maisenlach, Brünst mit Frohnholz und Reuth, Bahntalholz mit Rotenberg und Im Föhrle sowie Höllgraben** im Bereich der Gemeinden Büchenbach, Kammerstein, Rednitzhembach und Rohr sowie der Stadt Schwabach.
2. Die Abgrenzung des Bannwaldes ergibt sich grob aus einer Karte im Maßstab 1:50.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die genauen Grenzen sind in Karten M=1:5.000 eingetragen, die beim Landratsamt Roth und der Stadt Schwabach niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M=1:5.000. Die Schutzgebietsgrenzen werden durch die Außenkante der Begrenzungslinie bestimmt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 02.06.2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Bannwaldverordnung vom 12.04.1984 außer Kraft.